

Lichtenstein-Collberger Tageblatt

früher

Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlik, Bernsdorf, Rösdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Mülsen.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

40. Jahrgang.

Nr. 17.

Mittwoch, den 22. Januar

1890.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Ansträger entgegen. — Inserate werden die viergepaltene Korpuszeile oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Bekanntmachung.

Zu der am 20. Februar d. J. bevorstehenden Wahl eines Abgeordneten für den Deutschen Reichstag haben wir nach Vorschrift des desfallsigen Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 die Stadt Lichtenstein in zwei Bezirke eingeteilt, von denen der erste die in den Häusern Nr. 1 bis mit 240 des Brandkatasters Abteilung A, der zweite die in den Häusern Nr. 241 bis mit 418 der Abteilung A und Nr. 1 bis mit 45 der Abteilung B des Brandkatasters wohnenden Stimmberechtigten enthält.

Nachdem nun die Wahllisten für beide hiesige Wahlbezirke aufgestellt worden sind, liegen dieselben vom 23. d. J. ab **vier Wochen lang** in hiesiger Ratsexpedition zu Jedermanns Einsicht aus.

Erinnerungen gegen die Wahllisten, sie mögen die nachträgliche Aufnahme darin weggelassener oder die Ausschließung darin aufgeführter hiesiger Bewohner oder sonstige Unrichtigkeiten betreffen, sind binnen 8 Tagen und längstens bis **zum 31. Januar 1890** bei deren Verlust bei uns anzubringen.

Lichtenstein, den 20. Januar 1890.

Der Rat zu Lichtenstein.

Fröhlich.

Bekanntmachung.

Nachdem durch kaiserliche Verordnung vom 8. d. J. die Wahlen zum Reichstag am 20. Februar d. J. stattfinden haben und zu diesem Behufe die Wahllisten für hiesigen Ort neu aufgestellt worden sind, liegen solche vom 23. d. J. an, 8 Tage lang zu Jedermanns Einsicht in hiesiger Gemeindegemeinschaft aus, was in Gemäßheit von § 8 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 und § 2 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 mit dem

Bemerkten hierdurch bekannt gemacht wird, daß nach § 3 des gedachten Wahlreglements Einwendungen gegen diese Listen, bei deren Verlust, innerhalb der vorerwähnten Frist mündlich oder schriftlich hier anzubringen sind.

Hohndorf, den 21. Januar 1890.

Der Gemeindevorstand.

Reinhold.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Königlichen Finanzministeriums wird für den 31. Dezember 1889 bei der **Alterrentenbank die vierte Inventur** aufgenommen.

Zu diesem Behufe werden die bei genannter Bank versicherten Personen, soweit sie nicht bereits im Rentengenuß stehen oder erst im neuen Jahre eingezahlt haben, beziehentlich deren Eltern und Vormünder aufgefordert, im Laufe des Monats Januar ihren beziehentlich der versicherten Kinder und Mündel gegenwärtigen Wohnort entweder bei der Alterrentenbank hier, Landhausstraße 16, part., oder bei einer von deren Agenturen schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Dabei ist das Einlagebuch des Versicherten vorzulegen oder die Nummer des Buches und der Name und das Geburtsdatum des Versicherten, bei Erwachsenen auch deren Stand, bei Kindern aber der Stand des Vaters anzugeben.

Ueber die bei der Alterrentenbank versicherten Waldwärter der Staatsforsten werden die erforderlichen Anzeigen durch Vermittelung der Forstrentämter eingezogen werden.

Bezüglich derjenigen Versicherten, über welche **bis zum 31. Januar** keine Anzeige an die Bank oder deren Agenturen gelangt, wird man mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern die erforderliche Auskunft von den mit der Führung der Einwohnerlisten betrauten Gemeindebehörden einholen.

Dresden, am 2. Januar 1890.

Königliche Alterrentenbank-Verwaltung.

Meusel.

Stadler.

Für die Uebergangszeit der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die Bekanntmachung, welche das königlich sächsische Ministerium des Innern erlassen hat, ist so dankenswert, schreibt die „Leipz. Ztg.“, daß auch wir dazu beitragen möchten, die Kenntnis ihres Inhalts in diejenigen Kreise zu tragen, die sie zunächst betrifft. Veranlassung dazu giebt uns die wohl auch anderwärts gemachte Wahrnehmung, daß gerade die Uebergangsbestimmungen zu den schwerst verständlichen des ohnehin nicht sehr durchsichtigen Gesetzes gehören und ohne Exemplifikation, ohne Erläuterung durch Beispiele, für den Mann aus dem Volke in der That kaum zu fassen sind. Auf die Gefahr hin, trivial zu erscheinen, versuchen wir daher im Folgenden, die Bedeutung der hier einschlagenden Bestimmungen dem Verständnis der Arbeiter durch einige Beispiele näher zu bringen.

I. Der Bezug von Altersrente setzt unter Anderem voraus, daß bereits dreißig Jahre hindurch Versicherungsbeiträge bezahlt worden sind. Für die Uebergangszeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes kann jedoch diese dreißigjährige Wartezeit unter gewissen, weiter unten zu erwähnenden Voraussetzungen nicht nur wesentlich abgekürzt werden, sondern sogar ganz in Wegfall kommen, und zwar beträgt diese Abkürzung so viel Jahre, als das Alter des Versicherten die Zahl 40 übersteigt. War der Versicherte daher beim Inkrafttreten des Gesetzes gerade 70 Jahre alt, so tritt er ohne jede Wartezeit sofort in den Genuß der Altersrente ein; war er damals erst 69 Jahre alt, so hat er nur noch ein Jahr, war er 68 Jahre alt, so hat er noch zwei Jahre auf die Altersrente zu warten zc.

II. Bei der Invalidenrente entspricht jener dreißigjährigen Wartezeit eine solche von fünf Jahren. Auch sie kann beim Inkrafttreten des Gesetzes unter gewissen Voraussetzungen zwar nicht ganz in Wegfall kommen, aber wesentlich abgekürzt werden, und zwar äußersten Falls auf ein Jahr. Vorausgesetzt wird nur, daß der Versicherte bei Eintritt der Invalidität bereits fünf Jahre in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden hat, welches nach Inkrafttreten des Gesetzes die Versicherungspflicht begründet. Hat dieses Ver-

hältnis vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits vier Jahre bestanden, so kann der Versicherte bereits ein Jahr nach dem Inkrafttreten Invalidenrente beziehen; hat es vorher nur drei Jahre bestanden, so tritt das Recht auf Invalidenrente erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ein; dauerte das Verhältnis vor dem Gesetze nur zwei Jahre, so kann erst drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Invalidenrente gewährt werden — kurz, die Wartezeit mindert sich immer um die Zahl der Jahre, welche der Versicherte bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes im Sinne des- selben Arbeiter oder Diensthote war.

Soviel über die Berechnung der abgekürzten Wartezeit. Die Voraussetzung für diese Begünstigung ist 1) bei der Altersversicherung der Nachweis, daß der Versicherte in den letzten drei Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes mindestens 141 Wochen hindurch in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat.

2) Bei der Invalidenversicherung hat der Versicherte diesen Nachweis für diejenige Zeit zu führen, die ihm nach Obigem angerechnet werden darf. Wer also bereits ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes invalid wird, erhält die Rente, wenn er nachweisen kann, daß er bereits vier Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stand; wird er erst nach zwei Jahren invalid, so hat er diesen Nachweis nur für drei Jahre zu führen, wird er nach drei Jahren invalid, nur für zwei Jahre zc. Dies die eine Voraussetzung. Die andere ist, daß die gesetzlichen Beiträge für mindestens ein Beitragsjahr entrichtet sind.

Dieser Nachweis über die Dauer des früheren Arbeitsverhältnisses nun ist es, mit dem sich die Bekanntmachung des königl. Ministeriums beschäftigt. Die Wichtigkeit desselben liegt auf der Hand. Denn da er die notwendige Voraussetzung für die Begünstigung der abgekürzten Wartezeit bez. für den Wegfall derselben bildet, so ist es für die künftigen Versicherten von höchster Bedeutung, sich diesen Nachweis, und zwar rückwärts bis zum Jahre 1886, schon jetzt zu sichern. Was die Bekanntmachung über dessen nähere Einrichtung, über die Zuständigkeit und über

die Anrechnung von Krankheit, Militärdienst zc. sagt, bedarf keiner Erläuterung. Nur die angeordnete Herausgabe von Formularen mag als ebenso zweckdienlich wie fürsorglich noch besonders hervorgehoben werden.

Tagegeschichte.

* — Lichtenstein, 21. Januar. Heute wurde uns ein Sträußchen frischer Preiselbeeren, gepflückt im hiesigen Stadtwalde, überreicht, was wir hiermit als besonders selten in jetziger Zeit registrieren wollen.

— Man merkt es doch nachgerade, daß auch die Zeit der kurzen Tage eine begrenzte ist, und die Hausfrau konstatiert erstreut, daß der Petroleumkonsum sich langsam zu ermäßigen beginnt. Freilich ist nur der Anfang zur besseren Jahresperiode erst zu verzeichnen, die Zunahme der Tage ist nur klein vorerst, aber es ist doch immerhin eine Zunahme zu konstatieren, und wie lange wirds dauern, dann ist aus dem bescheidenen Anfange ein ansehnlicher Fortschritt geworden. Wir marschieren auf Lichtmessen zu, und ein altes Volkswort sagt bekanntlich: „Lichtmessen können die Herren bei Tage essen!“ Es stimmt allerdings nicht immer, aber es liegt doch ein gewisser Trost in dem Satze, die Gewißheit, daß der Bann der dunklen, kurzen Tage unwiderruflich gebrochen ist. Die Frage ist nun die, ob wir mit den längeren Tagen eben so schnell dem Frühlinge entgegen gehen. Optimistische Gemüter halten dies für zweifellos; vielfach wird die Ankunft der Staare gemeldet, allerlei liebliche Frühlingskinder zeigen sich an geschützten Stellen dem erstanten Blick; die Bäume und Sträucher weisen Knospen auf. Kein Zweifel, der Winter erscheint überwunden. Andere Leute sind nicht so froher Zuversicht, sie trauen den gar zu warmen Wintern nicht; das sind Tüchelhölzer, die Menschen und Staaten nur zu häufig gar böß mißspielen. Die Influenza hat bedeutend nachgelassen, sie hat weder Hoch noch Niedrig verschont, und ihre Gefolgsfrankheiten haben gerade unter den Großen der Erde schwere Opfer gefordert. Hoffentlich hat es damit für dies Jahr sein Be-